

Satzung

zur III. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Kaisersesch über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle Hambuch vom 06.11.2015

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), § 2 Abs. 1 sowie der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

Pauschalbeträge für

I. Öffentliche Festveranstaltungen mit Ausschank wie z. B. Tanz, Karneval u. ä. Veranstaltungen

1. Benutzung der Sporthalle einschließlich Freizeitbereich	
a) durch örtliche Vereine bzw. örtliche Gastronomen je Tag	250,00 Euro
b) durch kommerzielle Anbieter je Tag	600,00 Euro
2. Benutzung des Freizeitbereiches	
a) durch örtliche Vereine bzw. örtliche Gastronomen je Tag	125,00 Euro
b) durch kommerzielle Anbieter je Tag	300,00 Euro

II. Sonstige Veranstaltungen (z. B. Familienabende, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater)

1. Benutzung der Sporthalle einschließlich Freizeitbereich je Tag	125,00 Euro
2. Benutzung des Freizeitbereiches je Tag	75,00 Euro

III. Küchen- und Toilettenbenutzung je Tag 50,00 Euro

IV. Toilettenbenutzung je Tag 30,00 Euro

In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Tische, Stühle und Bühne enthalten. Die Kosten der Reinigung werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt. Darüber hinaus werden die Bewirtschaftungskosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(2) Die Absätze 2 bis 4 werden nicht geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Kaisersesch, 06.11.2015
Verbandsgemeinde Kaisersesch

Albert Jung
Bürgermeister



Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.